



Vorbereitungen auf Geflügelausstellungen in Zeiten endemischer hochpathogener aviärer Influenza

Mit Beginn der Herbstsaison starten auch in Mitteldeutschland die Vorbereitungen auf die anstehenden Geflügelausstellungen.

Obwohl das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAI) seit 2022 ganzjährig in Deutschland anwesend ist, schätzt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) aufgrund derzeit fehlender Neueinträge das Risiko des Viruseintrages in Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als moderat, sowie durch Geflügelausstellungen als gering ein¹.

In diesem Jahr wurden vom 01.01. bis zum 26.10. in Sachsen-Anhalt laut Tierseuchennachrichtensystem 19 Fälle von HPAI dokumentiert, davon 5 in Geflügelhaltungen und 14 bei Wildvögeln. Bei den Geflügelhaltungen waren 2 Enten- und 2 Hühnerbestände sowie ein Putenbestand betroffen. Bei den Wildvögeln waren 10 Funde bei Möwenvögeln sowie je 2 bei Schwalben und Greifvögeln zu verzeichnen.

Für die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter ist ein Eintrag von HPAI mit großen wirtschaftlichen Verlusten verbunden, zudem haben die Rassetiere für ihre Besitzerinnen bzw. Besitzer oft einen hohen ideellen Wert.

Um die Risiken einer HPAI-Infektion für die Tiere sowie einer möglichen Weiterverbreitung dieser hoch ansteckenden Tierseuche bei Geflügelausstellungen so gering wie möglich zu halten, haben die für die jeweiligen Ausstellungsorte zuständigen Veterinärämter entsprechende veterinärbehördliche Bedingungen festgelegt. Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sollten sich dort rechtzeitig vor dem Verbringen ihrer Tiere zu der jeweiligen Ausstellung informieren.

Sofern eine Untersuchung auf aviäres Influenzavirus mit negativem Ergebnis als Zulassungsbedingung für die jeweilige Ausstellung gefordert ist, wird diese am Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) durchgeführt.

¹ Friedrich-Loeffler-Institut: Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b, Stand 25.10.2023

Für eine schnellstmögliche Übermittlung des Untersuchungsergebnisses auf elektronischem Weg muss den Proben neben dem Untersuchungsantrag auch eine als Tierhalterin bzw. Tierhalter ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung unter Angabe der entsprechenden E-Mail-Adresse beigelegt sein.

Die Formblätter sowie zusätzliche Informationen finde Sie im Verbraucherschutzportal unter

verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/